

**Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Applied Physics**  
an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

vom

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen am 6. Januar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Applied Physics an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom <>, Az.: 15224 Tgb. Nr. 1071/03 genehmigt.

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Veranstaltungen des Studiums
- § 4 Gliederung der Master-Prüfung, Prüfungstermine
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Fristen für Prüfungsleistungen und Wiederholungen
- § 7 Freiversuch
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsmodi
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Versäumnis
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

II Master-Prüfung

- § 15 Inhalt und Umfang
- § 16 Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung
- § 17 Master-Arbeit (Master-Thesis)
- § 18 Kolloquium
- § 19 Leistungsbewertung und Zeugnis der Master-Prüfung
- § 20 Master-Degree

III In-Kraft-Treten

- § 21 In-Kraft-Treten

Anhang

- A: Struktur des Studienganges
- B: Studien- und Prüfungsinhalte

## I. Allgemeines:

### § 1

#### Zweck der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des konsekutiven Master-Studiums der Applied Physics an der Fachhochschule Koblenz. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

### § 2

#### Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.") verliehen.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Veranstaltungen des Studiums

- (1) Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit als Vollzeitstudium in zwei Studienjahren abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit). Es umfasst 120 ECTS-Punkte.
- (2) Das Lehrangebot besteht aus Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminaren und Projekten die sich in 8 Pflicht- und 6 Wahlpflichtmodule (aus 12 möglichen) im Umfang von je 2-7 Semesterwochenstunden gliedern. Pro Modul werden 3 bis 10 ECTS-Punkte vergeben. Die Zuordnung der SWS ergibt sich aus der Anlage B. Die Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 23 ECTS-Punkten erfolgt während des zweiten Studienjahres. Sie wird durch ein Seminar zur Master-Arbeit im Umfang von 4 Semesterwochenstunden unterstützt.

### § 4

#### Gliederung der Master-Prüfung, Prüfungstermine

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Master-Arbeit mit dem anschließenden Kolloquium zusammen.
- (2) Die genauen Termine für die Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

## § 5

### Zulassung zum Studium

Zum Studium wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen Diplomabschluss einer Hochschule aus den Bereichen Naturwissenschaft, Ingenieurwissenschaft und der angewandten Mathematik nachweist oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss in einem Studiengang, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang Applied Physics darstellt. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet worden sein.

## § 6

### Fristen für Prüfungsleistungen und Wiederholungen

- (1) Jede Prüfungsleistung muss erstmalig in dem Prüfungszeitraum, der auf die betreffende Lehrveranstaltung folgt, versucht werden.
- (2) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, und zwar im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Prüfungszeitraum. Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt § 16 Abs. 13.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungen anzurechnen. Als Fehlversuche sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland anzurechnen, die denen des Studiengangs Applied Physics entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen; § 7 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Werden die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen ohne triftigen Grund versäumt, gelten die versäumten Prüfungsleistungen und Wiederholungsprüfungen als nicht bestanden.
- (5) Bei den für die Einhaltung der Fristen gemäß Absatz 1 bis 3 maßgeblichen Studienzeiten sowie sonstige Fristen dieser Prüfungsordnung bleiben Verlängerungen und Unterbrechungen unberücksichtigt, soweit sie
  1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
  2. durch Krankheit, durch Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie den entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu einem Studienhalbjahr, sofern diesem Studium mindestens 10 ECTS zugeordnet werden können. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der ausländischen Hochschule. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

## § 7

### Freiversuch

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 10 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie in dem gleichen Semester abgelegt wurde, in dem das entsprechende Modul gemäß Studienplan angeboten wurde (siehe letzte Spalte der Tabelle in Anhang B). Für die Abschlussarbeit gemäß § 17 sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit gemäß § 18 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

## § 8

### Prüfungsausschuss

- (1) Für das Prüfungswesen ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Studiengänge Lasertechnik sowie Medizintechnik und Sportmedizinische Technik zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Zulassung zum Studium und zu den Prüfungen, die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit, über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten sowie die ausgesprochenen Zulassungen und die ausgefertigten Zeugnisse.  
Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvie-

renden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht bestehen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen.  
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup> haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Zulassung und die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, davon 2 professorale Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9

### Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Arbeit. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Gebiet die Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Qualifikation besitzt.
- (4) Betreuende der Master-Arbeit geben das Thema der Master-Arbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen

---

<sup>1</sup> Sollte das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen, darf es bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen mitbestimmen.

oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Master-Arbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 8 Abs. 7 entsprechend.

## § 10

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) In Fragen der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist der Prüfungsausschuss zuständig. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen, die als Zulassungsvoraussetzung (§ 16 Abs. 2 Ziffer 2) gelten, können nicht anerkannt werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang, der nicht akkreditiert ist und in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums der Applied Physics an der Fachhochschule Koblenz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Näheres regelt § 12 Abs. 4. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch aus Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 bis 5 erfolgt von Amts wegen. Hierzu legen die Studierenden dem Prüfungsausschuss Bestätigungen vor, aus denen die ECTS-Punkte, die Bewertungen und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen haben. Die Bestätigungen müssen von denjenigen Hochschulen ausgestellt sein, an denen die Prüfungen abgelegt wurden.

## § 11

### Prüfungsmodi

- (1) Studienleistungen können in Form von Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten, Gruppenarbeiten und Vorträgen erbracht werden. Studienleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Nicht bestandene Studienleistungen müssen im darauf folgenden Semester wiederholt werden.
- (2) Für jede Prüfungsleistung wird einer der beiden Prüfungsmodi:  
  - s schriftlich
  - m mündlichdurch den Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (3) In schriftlichen Prüfungen sollen Studierende vor allem nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 240 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden. Die Studierenden werden hierüber in Verbindung mit dem Aushang der Prüfungsmodi informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; die Berechnung erfolgt bis einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma (ohne Rundung). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

- (6) Wird im Rahmen der Master-Prüfung in einer Wiederholungsprüfung, deren Prüfungsmodus schriftlich ist, eine Klausurarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet, so wird eine ergänzende mündliche Prüfung (Ergänzungsprüfung) abgehalten. Die Absätze 7 bis 12 gelten entsprechend.
- (7) In einer mündlichen Prüfung sollen Studierende vor allem nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die prüfende Person das sachkundige beisitzende Mitglied.
- (9) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendenem. Die Dauer kann bis zu 5 Minuten unter- oder bis zu 10 Minuten überschritten werden.
- (10) Ergibt sich aus den Prüfungsfragen einer mündlichen Prüfung die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für jede Studierende bzw. jedem Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (12) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Master-Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern sich keine oder keiner der zu Prüfenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Der Antrag muss spätestens 2 Tage vor der Prüfung eingereicht werden. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich.
- (13) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (14) Die Noten werden nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistungen anonym unter Angabe der Matrikelnummer durch Aushang bekannt gegeben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Wunsch Einsicht in die korrigierte schriftliche Prüfungsarbeit bzw. in die Niederschrift über die mündliche Prüfung gewährt.
- (15) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständig körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige

Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 12

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweils Prüfenden bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut  
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend  
= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die oder der Studierende eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat.
- (3) In die Bewertung der Wiederholungsprüfung gehen die Noten der bisherigen erfolglosen Prüfungsversuche nicht ein.
- (4) Zur Festlegung der Gesamtnote für die Master-Prüfung wird ein gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, der nur einschließlich der ersten Stelle hinter dem Komma (ohne Rundung) berücksichtigt wird (§ 18 Abs. 1). Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich:	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich:	befriedigend

bei einem Durchschnitt  
über 3,5 bis 4,0 einschließlich: ausreichend.

- (5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage .... zugeordnet.

### § 13

#### Rücktritt, Versäumnis

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für einen Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit müssen Studierende dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest vorlegen. Das Attest muss Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest oder ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so muss die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum angetreten werden.

### § 14

#### Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stören, können von der jeweils aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 bewertet. Betroffene Studierende können innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (2) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung Studierende getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Den Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis und ggf. die Master-Urkunde sind einzuziehen. Falls erforderlich sind ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde auszugeben. Eine Entscheidung nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Master-Prüfung**

### **§ 15**

#### **Inhalt und Umfang**

- (1) Der Master-Prüfung liegen die von den Studierenden bei der Bewerbung im Antrag auf Zulassung zum Studium gewählten Module (siehe Konzept Applied Physics) zugrunde. Sie umfasst die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Master-Arbeit (s. § 16), die durch ECTS-Punkte nachzuweisen sind (s. Absatz 3). Die Summe der ECTS-Punkte muss mindestens 120 betragen. Darin ist die Master-Arbeit mit 23 ECTS-Punkten enthalten.
- (2) Für die Studienberatung stehen jeweils nur diejenigen Professorinnen und Professoren der Fachrichtung Applied Physics zur Verfügung, die der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik Applied Physics per Beschluss dafür vorgesehen hat. Die Zuordnung einer bzw. eines Studienberaters zu der oder dem antragstellenden Studierenden muss nach einem formalen und nachvollziehbaren Verfahren geschehen. Dieses Verfahren muss die zu beratenden Studierenden möglichst gleichmäßig auf die zur Verfügung stehenden Professorinnen und Professoren aufteilen.
- (3) Gegen die formale Zuordnung nach Absatz 2 können sowohl die Studierenden als auch die zugeordneten Studienberater innerhalb einer Frist von zwei Monaten beim Dekan des Fachbereiches Einspruch erheben. Der Einspruch muss auf der nächsten auf den Eingang des Einspruchs beim Dekan folgenden Sitzung

des Fachbereichsrates behandelt werden. Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen eine geänderte Zuordnung festlegen.

- (4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind und die Master-Arbeit termingerecht abgegeben und mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde.

## § 16

### Meldung und Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Anträge auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Master-Prüfung (Prüfungsanmeldungen) sind jeweils schriftlich innerhalb der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt gegebenen Meldefristen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Den Anträgen ist jeweils die Liste der Prüfungsleistungen beizufügen, die in dem jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt werden sollen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Prüfungsleistung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese beim Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen:
1. Eine Übersicht über den bisherigen Ausbildungsweg mit Lichtbild neueren Datums,
  2. das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit dem die Voraussetzungen des § 5 nachgewiesen werden,
  3. eine Erklärung der Studierenden darüber, ob sie bereits die Masterprüfung im Studiengang Applied Physics endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
  4. eine Erklärung der Studierenden darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.
- (3) Können Studierende ohne ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen, so kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen prüft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, ob
1. die Unterlagen unvollständig sind oder
  2. die Zulassung einer Vorschrift der Prüfungsordnung widerspricht oder
  3. die oder der Studierende sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und das Anerkennungsverfahren nach § 9 noch nicht abgeschlossen ist oder die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen

gemäß § 6 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlich sind oder

- (5) Wenn die Unterlagen unvollständig sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Masterprüfung; wenn mindestens einer der Sachverhalte nach Absatz 4 vorliegt, ist die Zulassung zu versagen. Im anderen Falle erteilt das vorsitzende Mitglied die Zulassung. Für die Fälle, in denen alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist es dem Prüfungsausschuss zu übertragen, die Zulassung auszusprechen.
- (6) Studierenden, die zugelassen werden, wird dies durch Aushang im Fachbereich mitgeteilt. Studierende, denen die Zulassung versagt wird, erhalten die entsprechende Mitteilung schriftlich durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## § 17

### Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Mit ihr sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus dem Fachgebiet der Applied Physics selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen, die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen und in einem Vortrag erläutern können.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder Personen gemäß §§ 58 und 62 HochSchG betreut. Dabei kann sie bzw. er von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung, die als Beisitzende (s. § 9) bestellt worden sind, unterstützt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten.  
  
Master-Arbeiten an kooperierenden Hochschulen werden wie Master-Arbeiten der Fachrichtung Applied Physics der Fachhochschule Koblenz behandelt.
- (3) Wird eine Master-Arbeit von einer Professorin oder einem Professor der Fachhochschule Koblenz betreut, die oder kein Lehrgebiet im Master-Studiengang Applied Physics, Medizintechnik oder Lasertechnik vertritt, so sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zweite prüfende Person ( gem. Absatz 12) ein Lehrgebiet der im ersten Halbsatz genannten Studiengänge vertritt.
- (4) Eine Master-Arbeit darf auch in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung der Arbeit durch eine Person, die ein Lehrgebiet der in Absatz 3, 1. Halbsatz genannten Studiengänge vertritt, zugesagt wurde und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich bestätigt wird, dass die Betreuung der Arbeit gesichert ist.
- (5) Das Thema für die Master-Arbeit wird in der Regel nach Ende des 3. Studienabschnitts ausgegeben.

- (6) Die Themen der Master-Arbeiten werden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses an die Studierenden ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Studierende dürfen nur einmal ein Thema zurückgeben und zwar nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit. In diesem Fall müssen die Studierenden innerhalb eines Monats ein neues Thema beantragen.
- (7) Die Studierenden müssen sich spätestens drei Monate nach Abschluss aller Prüfungsleistungen ein Thema für die Master-Arbeit vorschlagen (Absatz 2 Satz 3) oder die Ausgabe eines Themas beim Prüfungsausschuss beantragen. Versäumen Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, dann gilt die Master-Arbeit im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (8) Auf Antrag von Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden spätestens 4 Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Master-Arbeit erhalten.
- (9) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierenden bis zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung darf 6 Monate nicht überschreiten.  
Das Thema der Master-Arbeit ist von den Betreuenden in Zusammenarbeit mit vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (10) Die schriftliche Ausarbeitung zur Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Ausarbeitung an die Prüfenden weiter. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt die Master-Arbeit als mit 5,0 bewertet, soweit die Studierenden das Versäumnis zu vertreten haben (§ 13 Abs. 2).
- (11) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (12) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Eine der prüfenden Personen soll die Master-Arbeit betreut haben. Zur Bewertung werden die in § 12 Abs. 1 angegebenen Noten benutzt. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb eines Monats abgeschlossen sein. In Fällen nicht übereinstimmender Beurteilungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit muss jedoch gleichwohl die Arbeit von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, bewertet werden.
- (13) Wurde die Master-Arbeit mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet, so können die Studierenden die Anfertigung einer Master-Arbeit einmal wiederholen. Hierzu müssen die betroffenen Studierenden spätestens zwei Monate nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Master-Arbeit beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Die bzw. der Betreuende kann, muss aber nicht gewechselt werden. Bei Fristversäumnis

gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit nach Absatz 6 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 18

### Kolloquium

Zum Master-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden, sowie die Master-Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat. Die Studierenden verteidigen ihre Master-Arbeit in einem Kolloquium von mindestens 15 und maximal 30 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der die betreuenden Professoren der Abschlussarbeit angehören. Des Weiteren bestimmt der Prüfungsausschuss ein sachkundiges beisitzendes Mitglied. Auf Wunsch des zu Prüfenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Regelungen für eine mündliche Prüfung nach § 10 Abs. 8, 10, 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

## § 19

### Leistungsbewertung und Zeugnis der Master-Prüfung

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, die Namen der zugehörigen Prüfenden, die Anzahl der erreichten ECTS-Punkte und die Gesamtnote enthält. Thema, Betreuende sowie die Note der Master-Arbeit werden gesondert genannt. Auf Antrag Studierender werden auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer sowie zusätzliche Leistungsnachweise aufgenommen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde oder die Master-Arbeit eingereicht wurde. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes versehen. Die Erstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gesamtnote (s. § 12 Abs. 4) einer bestandenen Master-Prüfung errechnet sich aus den gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen des genehmigten Prüfungsplans sowie der Note der Master-Arbeit und des Master-Kolloquiums (siehe Absatz 3). Das Gewicht einer Prüfungsnote ist gleich der Anzahl der ECTS-Punkte der damit erfassten Veranstaltung. Die Note der Master-Arbeit geht mit dem Gewicht von 23 ECTS-Punkten ein, das Master-Kolloquium mit 5 ECTS Punkten.
- (3) Wenn der nach Absatz 2 berechnete ungerundete Notenwert besser als 1,3 ist, wird in Abweichung von § 12 Abs. 4 die Gesamtnote "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

- (4) Anerkannte Leistungen, die nicht an der Fachhochschule Koblenz erbracht wurden, werden unter Angabe der betreffenden Hochschule mit dem Vermerk "als Prüfungsleistung anerkannt" ins Zeugnis eingetragen. Soweit die Notensysteme vergleichbar sind, werden auch die Noten übernommen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird nur der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Ausland angefertigte Master-Arbeiten von Studierenden, die ihre Master-Prüfung an der Fachhochschule Koblenz begonnen haben, werden gemäß § 17 Abs. 12 bewertet.
- (5) Es wird eine Gesamtnote aus den Leistungsnachweisen gemäß der Verteilung der ECTS Punkte gebildet.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Studierende, welche die Fachhochschule ohne Abschluss der Master-Prüfung verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte.
- (8) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden<sup>2</sup>. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

## § 20

### Master-Degree

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden in deutscher und englischer Sprache eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 (Master-of-Science-Degree) ausgehändigt. § 19 Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (2) Das Master-of-Science-Degree wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Koblenz und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. Diese Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.

---

<sup>2</sup> Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

### **III. In-Kraft-Treten**

#### **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im WS 2004 / 2005 das Masterstudium aufnehmen.

Remagen, den

Dekan des Fachbereichs Mathematik und Technik

VORLÄUFIG

## **Anhang A: Struktur des Studienganges**

Ein flexibel gestaltetes Studienprogramm soll den unterschiedlichen Inhalten der fachlichen Vorbildung der Studierenden Rechnung tragen und ihnen das Festlegen individueller Studienschwerpunkte ermöglichen. Studienbegleitende Prüfungen und die Verwendung des Punktesystems nach ECTS sollen zur Einhaltung der Regelstudienzeit beitragen.

Der Studiengang ist so konzipiert, dass das Studium als Vollzeitstudium in einer Regelstudienzeit von zwei Jahren absolviert werden kann. Während des Studiums nehmen die Studierenden an Lehrmodulen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten nach einem individuellen maßgeschneiderten Studienplan teil. Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

Vor Beginn der Lehrveranstaltungen werden den Studierenden des Masterstudiengangs ihre Studienberater (Thesis Advisor) aus der Riege der Professorinnen und Professoren der Fachrichtung Applied Physics, Medizintechnik oder Lasertechnik zugewiesen. Die Thesis Advisors beraten die Studierenden bei der Auswahl der angebotenen Wahlpflichtmodule.

Die letzten 6 Monate des Studiums dienen der Anfertigung der Master-Arbeit und der Durchführung des Masterkolloquiums, die weitere 30 ECTS-Punkte einbringen. Sie wird in der Regel in englischer Sprache angefertigt.

Der Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten für den Masterstudiengang entspricht den Vorgaben der KMK. Die ECTS-Punkte werden nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben.

## Anhang B: Studien- und Prüfungsinhalte

### 1. Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt 31 ECTS-Punkten

### 2. Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt 31 ECTS-Punkten

### 3. Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt 28 ECTS-Punkten

### 4. Studienabschnitt

Lehrveranstaltungen nach Studienplan im Umfang von insgesamt mindestens 7 ECTS-Punkten

Die Anfertigung der Master-Arbeit im Umfang von 23 ECTS-Punkten soll unmittelbar im Anschluss an den 3. Studienabschnitt beginnen und mit dem Masterkolloquium im Umfang von 5 ECTS-Punkten abgeschlossen werden.

## Pflichtmodule

1. Theoretical Mechanics	3 SWS	5 credits	PS	1
2. Theoretical Electrodynamics	3 SWS	5 credits	PS	2
3. Theoretical Quantum Mechanics	3 SWS	5 credits	PS	3
4. Computational Methods I	2 SWS	3 credits	S	1
5. Computational Methods II	2 SWS	3 credits	S	2
6. Advanced Experimental Physics I	2 SWS	3 credits	S	1
7. Advanced Experimental Physics II	2 SWS	3 credits	S	2
8. Advanced Experimental Physics III	2 SWS	3 credits	S	3

## Wahlpflichtmodule (6 aus 12)

1. Modelling, Simulation & Validation	7 SWS	10 credits	PPSS	1
2. Scientific Visualisation	7 SWS	10 credits	PPSS	2
3. Ultrasonic Imaging	7 SWS	10 credits	PPSS	3
4. Computed Tomography	7 SWS	10 credits	PPSS	1
5. NMR Imaging	7 SWS	10 credits	PPSS	2
6. Fourier and SW Optics	7 SWS	10 credits	PPSS	3
7. Nonlinear Optics	7 SWS	10 credits	PPSS	1
8. Laser-Matter Interaction	7 SWS	10 credits	PPSS	2
9. Physics of Laser	7 SWS	10 credits	PPSS	3
10. Laser Analytics	7 SWS	10 credits	PPSS	1
11. Modern Optics	7 SWS	10 credits	PPSS	2
12. Laser Medicine	7 SWS	10 credits	PPSS	3

**P= Prüfungsleistung**  
**S=Studienleistung**

In einem Wahlmodul müssen z.B. je zwei Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden. Die letzte Spalte gibt das Fachsemester an, in dem das Modul angeboten wird.